

Gesellschaftsvertrag **der Klinikum Stadt Soest gGmbH**

§ 1

Rechtsform und Firma

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma.

Klinikum Stadt Soest gGmbH

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Soest.

§ 3

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen der allgemeinen und ambulanten Medizin sowie Leistungen der gesundheitlichen Prävention und der ärztlich ergänzenden Rehabilitation. Dazu ist es Aufgabe der Gesellschaft, durch ärztliche oder pflegerische Hilfeleistung Krankheiten oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen durchzuführen und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Stadtkrankenhauses Soest.
- (3) Zu den weiteren Aufgaben gehören die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Sie ist berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen auch außerhalb der Stadtgebiets zu gründen, zu übernehmen oder sich im Rahmen der anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften an Gesellschaften gleichen oder verwandten Gegenstandes zu beteiligen oder solche Unternehmen zu erwerben, zu veräußern, zu pachten oder zu verpachten.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des KlinikumStadtSoest.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließen die Gesellschafter. Die Mittelverwendung darf nur für als gemeinnützig anerkannte Zwecke i. S. d. Gemeinnützigkeitsrechts erfolgen.
- (4) Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der

Gesellschaft und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Soest, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle des Satzes 1 dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.820.000,--€;
in Worten: Zwei Millionen Achthundertzwanzigtausend Euro.
Die Stammeinlage wird in voller Höhe allein von der Stadt Soest übernommen;
die Stadt Soest ist einziger Gesellschafter.
- (2) Die übernommene Stammeinlage wird von der Stadt Soest erbracht durch Ausgliederung des Sondervermögens Eigenbetrieb Stadtkrankenhaus Soest; hierzu überträgt die Stadt Soest den gesamten Eigenbetrieb Stadtkrankenhaus Soest mit allen Aktiva und Passiva als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung und nach Maßgabe des Spaltungsplans auf die aufnehmende Gesellschaft.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 8

Geschäftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

Die Geschäftsführung
der Aufsichtsrat
die Gesellschafterversammlung

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Sie werden durch die Gesellschaftsversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung und Kündigung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen obliegen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben. Die Geschäftsführung hat entsprechend § 91 Abs. 1 AktG geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Handlungsbevollmächtigte, deren Vollmacht nicht den gesamten Geschäftsbetrieb umfasst, werden durch die Geschäftsführung bestellt.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und einen Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, ist er/sie alleinvertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen. Der Geschäftsführer/die

Geschäftsführerin bzw. die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen ist/sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so hat der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zu beschließen.
- (5) Die Vertretung der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen übernimmt ein für diese Aufgabe von der Gesellschafterversammlung besonders bestellter Vertreter, der dem Rat der Stadt Soest angehört. § 113 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung findet Anwendung. Der Vertreter ist an Beschlüsse des Rates sowie des Aufsichtsrates der Klinikum Stadt Soest gGmbH gebunden. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft sind alle Beschlussangelegenheiten in Tochter- und Beteiligungsunternehmen zuvor zur Zustimmung vorzulegen.

§ 10

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Soest bestellt. Sechzehn Mitglieder werden vom Rat der Stadt Soest gemäß § 113 Abs. 3 GO NRW entsandt. Zu den entsandten Mitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter gehören. Zwei Mitglieder sowie zwei Stellvertreter werden als Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat bestellt. Für die vom Rat entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden Stellvertreter in gleicher Anzahl analog dem Verfahren für die städtischen Ausschüsse bestellt. Fraktionen oder Personen, die nur ein ordentliches Mitglied haben, können zwei Vertreter/Vertreterinnen benennen. Entsprechend erhöht sich die Anzahl der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder. Die stellvertretenden Mitglieder sind zur Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen nur im Vertretungsfall berechtigt (Abwesenheitsvertretung). Der Stadtrat der Stadt Soest kann den von der Stadt bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Soest bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter.

§ 11

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und ein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Aufsichtsrat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein, soweit es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sachverständige oder Auskunftspersonen können auf Einladung der Geschäftsführung oder auf Vorschlag der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.
- (3) Beschlüsse können schriftlich, telegrafisch, per Telekopie oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht (Rundlaufverfahren). Eine Stellvertretung in diesem Verfahren ist nicht zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung zu den gleichen Beschlussgegenständen einberufen werden. Erfolgt ein Verlangen auf Einberufung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung oder durch 5 Aufsichtsratsmitglieder, muss die neue Sitzung einberufen werden. Bei Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichzeit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. § 107 Abs. 2 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Klinikum Stadt Soest gGmbH“ abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Hiermit können für bestimmte Aufgaben auch besondere Sachverständige beauftragt werden. Der Aufsichtsrat kann sich auch des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Soest bedienen. Der Aufsichtsrat ist zuständig.
 - a) für Vorberatung aller Beschlüsse der Gesellschafterversammlung,
 - b) für die Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüfer.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheit der Zustimmung des Aufsichtsrates;
 - a) Genehmigung von Personalauswendungen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, wenn diese Mehrausgaben einen Betrag von 250.000,00 € überschreiten; die Genehmigung sonstiger Mehrausgaben, die im Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen) nicht vorgesehen sind für den Fall, dass das im Erfolgsplan ausgewiesene Ergebnis unterschritten wird sowie die Genehmigung von Mehrausgaben, die im Wirtschaftsplan (Vermögensplan und Darstellung der Investitionen) nicht

vorgesehen sind, welche solche Mehrausgaben einen Betrag von 250.000,00 € überschreiten.

- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit das Rechtsgeschäft nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
 - c) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - d) Schenkungen, Hingabe von Darlehn, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;
 - e) Einstellung, Entlassung und Ernennung von Pflegedienstleistung, des ärztlichen Direktors und leitenden Ärzten;
 - f) Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassung von Angestellten mit Leitungsverantwortung in den Bereichen Controlling und Innenrevision;
 - g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten;
 - h) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und die nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen;
 - i) Erteilung von Aufträgen an Berater bzw. Beratungsgesellschaften, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, wenn das Auftragsvolumen mehr als 25.000,00 € beträgt.
- (3) Falls zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen von der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung zuständig.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterin Stadt es verlangen.
- (3) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.
- (4) Die Einladung ist schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu übermitteln. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Abgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (5) An der Gesellschafterversammlung nehmen die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin, welcher/welche in der Gesellschaftsversammlung das Stimmrecht der Stadt Soest als alleinige Gesellschafterin ausübt und der Geschäftsführer/Geschäftsführerin teil. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.
- (6) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterin anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse werden vorher im Rat der Stadt beraten. Das Ergebnis dieser Beratung wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin/ihrer Stellvertreterin, welcher/welche in der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht der Stadt Soest als alleinige Gesellschafterin ausübt, erklärt.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen:
 - a) Die Erteilung der Zustimmung nach § 7.
 - b) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
 - c) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Nachträge sowie die
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
 - f) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft.
 - g) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung.
 - h) Die Übernahme neuer Aufgaben im Sinne des § 3.
 - i) Die Stilllegung von Betriebszweigen.
 - k) Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens.
 - l) Festsetzung der Sitzungsgelder und Verdienstausfallentschädigungen in Anlehnung an die für Mitglieder des Rates und der Ausschussmitglieder geltenden Regelungen.
 - m) Verwendung des Bilanzgewinns. Die Mittelverwendung darf nur für als gemeinnützig anerkannte Zwecke i. S. d. Gemeinnützigkeitsrechts erfolgen.
 - n) Angelegenheit von besonderer Bedeutung, die von der Geschäftsführung zu Entscheidung vorgelegt werden.

§ 14 a

Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin, vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einem von ihm/ihr beauftragten Bediensteten

der Verwaltung auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. der/die beauftragte Bedienstete haben sich gegenüber der Gesellschaft zu verpflichten, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. § 51 a Abs. 2 GmbHG bleibt unberührt.

§ 15

Wirtschaftsplan - Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan wird geregelt, welche Abweichungen einen Nachtrag erforderlich machen. § 14 EigVO NRW findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat gem. §90 AktG über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 16

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Den Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und nach denen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung.
- (1a) Im Anhang zum Jahresabschluss werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, eines Beirates oder ähnlicher Einrichtungen jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, #
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und weiteren für Krankenhäuser geltenden Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach dem für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, der Krankenkassen-Buchführungsverordnung und der weiteren für Krankenhäuser geltenden Vorschriften zu prüfen.

- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der Offenlegungspflichten nach Satz 1 örtlich bekannt zu machen, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in den Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Das Unternehmen wird
- a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz prüfen lassen;
 - b) die Abschlussprüfer beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - 1) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - 2) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - 3) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 - 4) ob die Geschäftsführung die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach errichtete Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.
 - c) der Stadt Soest den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden.
- (8) Der Stadt Soest stehen die in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse zu.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, es sei denn dieser Gesellschaftsvertrag regelt ausdrücklich etwas anderes.

§ 18

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf der Gesellschafterin oder dieser nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Mittelverwendungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziffer 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte/Die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm gewährten Vorteils/ihr gewährten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen/eine der Gesellschafterin nahestehenden Dritten/nahestehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte/die Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen der Ziffer 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen der Ziffer 2 durch rechtskräftige Feststellungen der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich.

§ 19

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs- und Beraterkosten) sowie etwaige Steuern bis zu einer Höhe von 505.000,-- €.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. IN einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterin möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (2) Soweit der Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma Klinikum Stadt Soest gGmbH die durch meine Urkunde vom 03.07.2018, UR: 925/18 beschlossene Satzungsänderung enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt. Die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Soest, den 03.07.2018


Notarin

